



synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 5.1.1.2 (F)

8. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,
3. bis 4. Mai 2024

Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027 – Transparenz durch Berichte während der Haushaltssicherung

Bielefeld, 4. Mai 2024

BESCHLUSS:

Die Landessynode hat beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten ein Berichtswesen für den Zeitraum des HSK zu initiieren, welches nach Lit. V der „Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept vom 24. November 2022“ ihr selbst, dem ständigen Finanzausschuss und der Landessynode fortlaufend über die Planungen und den Ist-Werten berichtet.

Es wird angeregt die GRPS in das Berichtswesen mit einzubeziehen.

Für das HSK des landeskirchlichen Haushaltes soll folgendes gelten (eingefügte Texte sind unterstrichen):

Das Haushaltssicherungskonzept enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens

- a) einen Vorbericht, aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben
- b) die Gesamtkonzeption landeskirchlicher Aufgaben (Ergebnisse einer Aufgabenkritik),
- c) ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen,
- d) die aus der Gesamtkonzeption folgende mittelfristige Personalplanung,
- e) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen ergibt, mindestens in der Struktur des Gliederungsplans (§ 5 FiVO),

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

www.evangelisch-in-westfalen.de

- f) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes ergibt,
- g) Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften.

Die Geltungsdauer des Haushaltssicherungskonzeptes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden muss, soll höchstens vier Jahre umfassen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens zum 30. Juni des Planjahres vorzulegen. Die Entscheidung der Aufsicht über dessen Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Das Haushaltssicherungskonzept sowie die vierteljährlichen Fortschreibungen sind der Kirchenleitung, dem Ständigen Finanzausschuss und der Landessynode vorzulegen.

Begründung

Während der Haushaltssicherung des landeskirchlichen Haushalts werden viele Maßnahmen mit dem Ziel Ausgaben zu vermeiden geplant und durchgeführt. Effekte dieser Maßnahmen wirken im Zeitverlauf zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Die Planung von Maßnahmen und deren Erfolg muss mit Plan- und Istwerten „über die Zeit“ erfolgen, um den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren um ggf. „nachsteuern“ zu können. Dabei sind sowohl die einzelnen Maßnahmen als auch die Gesamtheit der Maßnahmen als Ergebnis aller Maßnahmen in ein Berichtswesen zu integrieren.

Um Transparenz während der Haushaltssicherung herzustellen, soll die „Richtlinie zu § 4, § 14 und § 15 FiVO Wirtschaftliche Grundsätze, Gefährdung des Haushalts, Verfahren zur Haushaltsaufstellung, Genehmigungsvorbehalt bei Haushalten und Haushaltssicherungskonzept Vom 24. November 2022“ auch für das HSK des landeskirchlichen Haushalts angewendet werden.

Dabei soll V. Zu § 4 Absatz 4 FiVO „Haushaltssicherungskonzept“ analog angewendet werden:

Das Haushaltssicherungskonzept enthält neben den Planzahlen für die Haushaltsmittel mindestens

- a) einen Vorbericht, aus dem sich die Ausgangslage, die Ursachen und die aktuellen Entwicklungen ergeben,
- b) die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben (Ergebnisse einer Aufgabenkritik),
- c) ein daraus folgendes Nutzungskonzept für Gebäude und sonstiges Grundvermögen,
- d) die aus der Gesamtkonzeption folgende mittelfristige Personalplanung,

- e) eine Maßnahmenbeschreibung, aus der sich die Höhe der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen Einsparungen und Strukturveränderungen ergibt, mindestens in der Struktur des Gliederungsplans (§ 5 FiVO),
- f) eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen, aus der sich die Gesamtwirkung für den geplanten Zeitraum des Konzeptes ergibt,
- g) Aussagen zu Kooperationen mit anderen Körperschaften. Die Geltungsdauer des Haushaltssicherungskonzeptes, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich erreicht werden muss, soll höchstens vier Jahre umfassen.

Das Haushaltssicherungskonzept ist spätestens zum 30. Juni des Planjahres vorzulegen. Die Entscheidung der Aufsicht über dessen Genehmigung hat innerhalb von drei Monaten zu erfolgen.

Das Haushaltssicherungskonzept sowie die jährlichen Fortschreibungen sind dem Landeskirchenamt vorzulegen.

Die Struktur der Vorlage 5.1.1 „Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027“ weicht von der lt. V. Zu § 4 Absatz 4 FiVO „Haushaltssicherungskonzept“ ab. Möglicherweise war im zur Verfügung stehenden Zeitraum kein anderes Ergebnis zu erzielen. Allerdings sollte auch für das LKA geltendes Recht angewendet werden, denn was für Gemeinden und andere Körperschaften der EKvW gilt, muss auch für das LKA gelten. Der Antrag geht in wenigen Punkten über das, was V. Zu § 4 Absatz 4 FiVO „Haushaltssicherungskonzept“ vorschreibt hinaus. Dies ist begründet durch die Gefährdung der wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Landeskirche als zentraler Instanz der EKvW. Diese Abweichungen von V. Zu § 4 Absatz 4 FiVO „Haushaltssicherungskonzept“ rechtfertigen formal einen Beschluss der Landessynode.